Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9844**

17. Wahlperiode 31. 05. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Jan Korte, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/9007 –

International im Verborgenen agierende Netzwerke von Polizeien

Vorbemerkung der Fragesteller

Erst durch mehrere parlamentarische Initiativen der Fraktion DIE LINKE. wurde in den letzten zwölf Monaten deutlich, wie sich deutsche Polizeibehörden in zahlreichen informellen internationalen Arbeitsgruppen organisieren (Bundestagsdrucksachen 17/4333, 17/5133, 17/5677, 17/5736, 17/7567, 17/7584, 17/8279; Plenarprotokolle 17/138, 17/154). Viele dieser Netzwerke treffen sich im Verborgenen; ihre Einrichtung war von keiner nationalen oder internationalen Rechtspersönlichkeit angewiesen worden. Die Arbeitsgruppen waren teilweise weder den Parlamentarierinnen und Parlamentariern noch der Öffentlichkeit bekannt. Besonders problematisch ist, dass sich die informellen, geheimen Netzwerke mit weitgehenden Grundrechtseingriffen befassen: Dem Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern, staatlichen Trojaner, Überwachungstechnologie und der hierfür notwendigen Änderung entsprechender Gesetze. Einige der geheimen Arbeitsgruppen befassen sich zudem erklärtermaßen mit „Politisch Motivierter Kriminalität“. Hinzu kommt, dass in mehreren Fällen auch private Firmen oder Institute beteiligt sind. Hierzu hüllt sich die Bundesregierung in Schweigen: Weder sind hierzu Namen bekannt noch soll die Öffentlichkeit über den Zweck ihrer Einbindung informiert werden.

Polizeibehörden fast aller EU-Mitgliedstaaten koordinieren sich in der „European Cooperation Group on Undercover Activities“ (ECG). Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein EU-Organ, auch geht die Teilnahme über die EU-Mitgliedstaaten hinaus: Ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/5736 sind auch Albanien, Kroatien, Mazedonien, Norwegen, Russland, die Schweiz, Serbien, Türkei und die Ukraine „als Mitglieder repräsentiert“. Eine institutionelle Anbindung der ECG bestehe demnach nicht. Ihre Einrichtung erfolgte stattdessen „auf Anregung mehrerer nationaler Dienststellen für Verdeckte Ermittler west-europäischer Staaten“ im Oktober 2001 (Antwort der Bundesregierung zu Frage 4a der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/5736). Aus Deutschland nehmen das Bundeskriminalamt (BKA) und das Zollkriminalamt (ZKA) teil. Als Begründung hierfür wird lapidar ein Interesse Deutschlands „an einer wirksamen Verbrechensbekämpfung“ angegeben. Dementsprechend werden die Protokolle der Sitzungen nur an Teilnehmerinnen und Teilnehmer übersandt. Eine direkte par-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

lamentarische Kontrolle kann höchstens über die nationalen Parlamente erfolgen. Im Falle Deutschlands war die Existenz der ECG aber nicht bekannt.

Die jährlichen Treffen der ECG befassen sich unter anderem mit der „regelmäßige[n] Darstellung der aktuellen nationalen Situation“ sowie der „Erörterung von Aspekten der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen von Einsätzen Verdeckter Ermittler anhand von Fallbeispielen“. Angeblich würden in der ECG keine operativen Einsätze besprochen („reine Kommunikationsplattform ohne Exekutivbefugnisse“). Die Anbahnung späterer Einsätze, etwa durch den Austausch von Kontakten oder durch die Kenntnis der Situation in anderen Ländern, kann aber aus Sicht der Fragesteller angenommen werden. Dies wird bestätigt durch den Themenkomplex „Anwendung von Einsatzlogistik“, der auf der letzten Sitzung besprochen wurde. Obwohl Europol angeblich nicht an der ECG teilnimmt, stand auf dem letzten Treffen die Vorstellung einer „Platform for Communication” bei Europol auf der Tagesordnung.

Das BKA und das ZKA sind neben der ECG auch Mitglieder der „International Working Group on Police Undercover Activities“ (IWG). Laut dem Plenarprotokoll 17/154 hat die IWG seit 2007 siebenmal getagt. Teilgenommen haben demnach „Vertreter von Polizeibehörden aus europäischen Staaten sowie aus Australien, Kanada, Israel, Neuseeland, Südafrika und aus den USA“. Auch Interpol war bei Sitzungen zugegen. Darüber hinaus waren zu einzelnen Themen Forschungseinrichtungen und private Firmen aus dem Bereich der Sicherheitstechnik und -logistik eingeladen und haben Vorträge gehalten. Worüber diese Firmen und Institute dort referiert haben, will die Bundesregierung vor der Öffentlichkeit geheim halten (Antwort auf die Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 17/8637). Unter Umständen geht es dabei um Überwachungstechnologie, wie sie aus Einsätzen aufgeflogener britischer oder österreichischer Spitzel bekannt wurde: Im Raum geführte Gespräche wurden durch die Führer der Spitzel mitgehört und aufgezeichnet. Wie bei der ECG wird der Zweck der IWG mit einem „internationale[n] Erfahrungsaustausch in allen Angelegenheiten des verdeckten Einsatzes von Polizeibeamten“ angegeben. Hinzu kommen laut Bundesregierung auch Erörterungen zu „Kriminaltechnik“. Die IWG betreibt als Unterarbeitsgruppe zudem „unter weitestgehend gleicher Staatenbeteiligung“ ein „International Business Secretariat“ (IBS), das seit 2007 fünfmal getagt hat. Das IBS befasst sich laut dem Plenarprotokoll 17/154 mit „Fragestellungen aus dem Bereich der Legendierung“ und des „Aufbaus und der Aufrechterhaltung von Tarnidentitäten“. Laut der Antwort auf die Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 17/8637 sei das IBS aber keine Rechtspersönlichkeit. Auch habe es weder Räumlichkeiten noch Personal. Zum Auftrag des IBS rudert die Bundesregierung zurück: Das IBS würde „weder die Geheimhaltung noch die Organisation von Tarnidentitäten“ unterstützen. Worin die Arbeit jedoch konkret besteht, bleibt nebulös.

Ausweislich des Europol-Reports von 2009 existiert eine grenzüberschreitende „Cross-Border Surveillance Working Group“ (CSW) mit dem Zweck, die internationale Kooperation und Entwicklung von Überwachungstechniken voranzutreiben (Ratsdokument 10099/10). Europol ist Mitglied der Gruppe. Dennoch handelt es sich dabei abermals um keine Arbeitsgruppe der EU. Nach Kenntnis der Fragesteller ist sie auch keiner Ratsarbeitsgruppe oder sonstiger Stelle der EU rechenschaftspflichtig. Die Bundesregierung gibt sich zur CSW bedeckt und teilt lediglich mit, die „Plattform für Diskussionen“ solle dazu beitragen, sichere und effektive Überwachungstechniken zu entwickeln (Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/5133). Die Projekte würden bedarfsorientiert ausgerichtet und bezögen sich etwa auf den „Austausch über technische Fragen“. In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/5677 wird präzisiert, es würden „Fachvorträge zur grenzüberschreitenden Observation und damit zusammenhängenden Problemstellungen“ gehalten (Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/5677) . Die beteiligten Länder referieren über ihre jeweiligen „mobilen Observationskräfte“ und Einsätze „der organisierten und allgemeinen Kriminalität“.

Eine speziell auf den Einsatz staatlicher Trojaner ausgerichtete internationale Arbeitsgruppe existiert seit 2008 sogar auf Anregung des BKA. Dies teilte die

Bundesregierung erst auf Nachfrage mit (Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/7584). Hierzu wurde eine „Remote Forensic Software User Group“ eingerichtet, an der „Vertreter von Sicherheitsbehörden“ aus der Schweiz, den Niederlanden, Belgien, Baden-Württemberg und Bayern teilnehmen. Die „Remote Forensic Software User Group“ wurde als Wettbewerbshilfe für den deutschen Trojaner-Hersteller „Digitask“ installiert und hieß zunächst „DigiTask User Group“ (Plenarprotokoll 17/138). Obwohl das Bundesverfassungsgericht in Deutschland hohe Hürden für das Durchsuchen ganzer Rechnersysteme anlegt (die sogenannte Onlinedurchsuchung), wird genau diese in der Arbeitsgruppe prioritär behandelt. Weitere Polizeibehörden des Bundes haben laut Bundesregierung angeblich keinen internationalen Austausch zu Überwachungssoftware betrieben.

Die Bundesregierung beschreibt die im Verborgenen agierenden Arbeitsgruppen für die ECG etwa als „Kommunikationsplattform ohne Exekutivbefugnisse“. Demgegenüber zitiert der Polizeikritiker Heiner Busch einen BKA-Beamten mit den Worten „Informelle, persönliche Beziehungen“ seien zur „Ausleihe von verdeckten Ermittlern […] von entscheidender Bedeutung“ (Heiner Busch unter Mitarbeit von Elke Schäfter, Britta Grell und Wolf-Dieter Narr: Polizeiliche Drogenbekämpfung – eine internationale Verstrickung, Münster 1999). Die Fragesteller sehen in den informellen Netzwerken ebenso rechtlich und politisch fragwürdige Vereinigungen, die sich fernab jeder parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle etabliert haben. Auch wenn ihr offizieller Zweck mit einem Austausch angegeben wird, sind daraus entstehende persönliche Kontakte sowie „Flurgespräche“ für konkrete Einsätze von hoher Bedeutung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

1. Der verdeckte Einsatz in- und ausländischer Polizeibeamter war in den vergangenen zwei Jahren Gegenstand einer Vielzahl parlamentarischer Fragen. Der auf staatlicher Seite betroffene Personenkreis wurde von den Fragestellern hierbei in steter Regelmäßigkeit als „Spitzel“ oder „Polizeispitzel“ bezeichnet. Die Bundesregierung hat zuletzt in ihrer Antwort zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. darauf hingewiesen, dass ihr eine solche Personenkategorie nicht bekannt ist (Bundestagsdrucksache 17/7567 vom 31. Oktober 2011).

   In der hier gegenständlichen Kleinen Anfrage wird die Bezeichnung „Polizeispitzel“ erneut verwandt. Hiergegen verwehrt sich die Bundesregierung nunmehr ausdrücklich. Sie bittet, bei etwaigen künftigen Fragen einen Sprachgebrauch sicherzustellen, der sowohl der Aufgabenstellung, dem Ansehen und den Persönlichkeitsrechten in- und ausländischer Polizeibeamter als auch der angemessenen Ausübung des verfassungsrechtlich verankerten parlamentarischen Fragerechts hinreichend Rechnung trägt.

   Die in Rede stehenden Beamten werden nur bei herausragender Qualifikation für eine entsprechende Verwendung ausgewählt. Sie gehen bei ihren Einsätzen teilweise ein hohes persönliches Risiko für Leib und Leben unter erheblicher Zurückstellung privater Belange ein. Gleichzeitig ist die Bundesrepublik Deutschland bei der Bekämpfung schwerwiegendster Verbrechen auf ihre Einsatzbereitschaft und Fachkunde angewiesen. Hoch gewaltbereiten Gruppierungen der Organisierten Kriminalität, die auch vor den schwerwiegendsten Kapitalverbrechen wie Mord, Totschlag und schwerem Raub nicht zurückschrecken, kann der deutsche Staat nur wirksam entgegentreten, wenn sich entsprechende Beamte finden, die sich zu einem verdeckten Einsatz bereit erklären. Ihren hoch abgeschotteten Zirkeln, wie sie zum Beispiel im Bereich des Menschenhandels anzutreffen sind und deren Taten bei den betroffenen Opfern unabsehbares Leid und nur schwer ermessbare Schädigungen verursachen, ist oftmals nicht anders beizukommen, als durch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern.

Der Leistung dieser Beamten sowie ihrer Einsatz- und Risikobereitschaft in steter Regelmäßigkeit aus den Reihen des Deutschen Bundestages (vor dem Hintergrund welcher Einzelfälle und welcher Motivation auch immer) mit der pauschalen Herabwürdigung als „Polizeispitzel" zu begegnen, wird diesen nicht gerecht und verkennt die Bedeutung, die ihre Arbeit für die Menschen hat, die in der Bundesrepublik Deutschland sicher leben wollen.

Die Bundesregierung ist des Weiteren der Auffassung, dass der beschriebene Sprachgebrauch der Rolle, die die verfassungsmäßige Ordnung dem parlamentarischen Fragerecht im deutschen Staatsgefüge einräumt, nicht in hinreichendem Maße Rechnung trägt. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte das Verhältnis von Legislative und Exekutive gerade im Bereich parlamentarischer Kontrollrechte von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Achtung geprägt sein. Diesem Anspruch wird die beschriebene Art der Fragestellung aus Sicht der Bundesregierung nicht gerecht.

2. Soweit die gegenständliche Kleine Anfrage polizeiliche Inhalte betrifft, die sich auf konkrete Fragestellungen zu verdeckten Einsätzen deutscher und ausländischer Polizeibeamter beziehen, ist der Bundesregierung deren Behandlung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil ihrer Antwort aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Das Gleiche gilt für Inhalte, die über allgemeine Informationen zu der „Cross-Border Surveillance Working Group" (CSW), der „European Cooperation Group on Undercover Activities" (ECG) und der „International Working Group on Police Undercover Activities" (IWG) hinausgehen und/oder die von deren Teilnehmern vertraulich erörtert wurden. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen muss als „Verschlusssache – Vertraulich" eingestuft werden. Diese Teilantwort kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

   Die Bundesregierung folgt hierbei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei der Erfüllung der Auskunftsverpflichtung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. BVerfGE 124, S. 161 [193]; für die Auskunft im Rahmen eines Untersuchungsausschusses: vgl. BVerfGE 124, S. 78 [123 f.]). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

   Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt (vgl. BVerfGE 124, S. 161 [193]). Die Einstufung als Verschlusssache ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl aus folgenden Gründen erforderlich und geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zu befriedigen:

   Die Preisgabe von Informationen zu verdeckten Einsätzen deutscher und ausländischer Polizeibeamter an die Öffentlichkeit würde zum einen das schützenswerte Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und damit das Staatswohl erheblich beeinträchtigen. Die Veröffentlichung dieser Vorgänge würde die Offenlegung sensibler polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken in einem äußerst gefährdungsrelevanten Bereich bedeuten. Die hier in Rede stehenden verdeckten Maßnahmen werden nur in Kriminalitätsfeldern angewandt, bei denen von einem besonderen Maß an Konspiration, Gemeinschädlichkeit und Gewaltbereitschaft ausgegangen werden muss. Die Kenntnisnahme von Informationen aus dem angeforderten Bereich durch kriminelle oder terroristische Kreise würde sich sowohl auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich

nachteilig auswirken. Hinzu kommt, dass eine Veröffentlichung von Inhalten, die über allgemeinen Informationen zu der CSW, der ECG und der IWG hinausgehen und/oder die von deren Teilnehmern vertraulich erörtert wurden, das Vertrauen der internationalen Kooperationspartner in die Integrität der deutschen Polizeiarbeit nachhaltig erschüttern und die weitere Zusammenarbeit im verdeckten Polizeibereich wesentlich erschweren würde.

Demgegenüber ist mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ein Instrument geschaffen, das es den Abgeordneten des Deutschen Bundestages ermöglicht, die entsprechenden Informationen einzusehen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit im Ergebnis Rechnung getragen.

3. Zur Fragen der Geheimhaltungsbedürftigkeit im nachrichtendienstlichen Bereich wird auf die Ausführungen der Bundesregierung zu den einzelnen Fragestellungen verwiesen.

1. Seit wann besteht die „International Working Group on Police Undercover Activities“ (IWG) bzw. ein ähnlich gelagerter Zusammenhang, wie es etwa Heiner Busch auf 1989 datiert?

Die IWG besteht seit 1989. Ein „ähnlich gelagerter Zusammenhang“ ist der Bundesregierung nicht bekannt.

a) Trifft es zu, dass die Gründung der IWG auf die niederländische Abteilung „Koordination für polizeiliche Infiltration“ zurückging?

b) Wenn nicht, auf wessen Initiative ging die Gründung der IWG zurück?

Die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

c) Seit wann beteiligen sich welche deutschen Behörden (auch vorübergehend) an der IWG bzw. ähnlich gelagerten Vorläufern?

Das Bundeskriminalamt (BKA) ist seit dem Jahr 1989, das Zollkriminalamt (ZKA) seit dem Jahr 2000 Mitglied der IWG.

d) Welche zentralen nationalen Dienststellen sind in Deutschland auf welche Art und Weise mit der Führung von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler sowie der Organisation ihres Einsatzes befasst?

e) Welche Referate der deutschen Beteiligten sind in die Zusammenarbeit in der IWG eingebunden?

f) Welche konkreten Stellen der Regierungen Australiens, Kanadas, Israels, Neuseelands, Südafrikas und der USA sind seit wann (auch vorübergehend) an der IWG beteiligt (bitte soweit möglich rückwirkend auflisten)?

Die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

g) Wieso wurde seitens der Bundesregierung die Teilnahme der Schweiz an der IWG nicht beauskunftet (Plenarprotokoll 17/154), obwohl diese selbst erklärt, bei der IWG mitzumischen (www.steigerlegal.ch/2012/02/24/schweizer-schnueffelstaat-mit-internationaler-vernetzung)?

„Mitmischen“ ist nach dem Verständnis der Bundesregierung keine Kategorie staatlichen Handelns. Soweit sich die Frage auf die Teilnahme der Schweiz an der IWG bezieht, vermag die Bundesregierung keinen Widerspruch zu ihren Ausführungen auf die Mündliche Frage 85 des Abgeordneten Andrej Hunko (DIE LINKE.) auf Bundestagsdrucksache 17/8404 zu erkennen, wie sie in Plenarprotokoll 17/154 vom 25. Januar 2012 (Anlage 65, 1. Absatz) wiedergegeben sind. In diesem Rahmen wurde mitgeteilt, dass „Vertreter von Polizeibehörden aus europäischen Staaten“ an der IWG teilgenommen haben. Zu den europäischen Staaten zählt auch die Schweiz.

h) Welche Stellen anderer Regierungen sind oder waren vorübergehend an der IWG beteiligt (bitte soweit möglich rückwirkend auflisten)?

i) Inwieweit haben jemals private Firmen oder Institutionen an Aktivitäten der IWG mitgearbeitet, und welche näheren Angaben kann die Bundesregierung hierzu machen?

j) Auf welchen Sitzungen hat sich die IWG mit dem Phänomen befasst, das vom Präsidenten des Bundeskriminalamts als angebliche „Euro-Anarchisten“ bezeichnet wird (SPIEGEL ONLINE, 19. Februar 2011)?

k) Inwieweit haben nach Kenntnis der Bundesregierung jemals Behörden aus Island an internationalen Arbeitsgruppen oder Treffen zu verdeckten Ermittlungen teilgenommen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

2. Auf welche Art und Weise wird die Arbeit der IWG organisatorisch geregelt?

Eine Geschäftsordnung (terms of reference) regelt die Arbeit der IWG.

a) Wer bestimmt die jeweilige Tagesordnung, und wie werden Sitzungen vorbereitet?

Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitz auf Grundlage von Themenvorschlägen der Mitglieder bzw. ausstehender offener Tagesordnungspunkte. Die Tagesordnung wird mit den Einladungen zur Sitzung durch den Vorsitz versandt. Die entsprechende Vorbereitung obliegt den Teilnehmern anhand der Tagesordnung selbst.

b) Wie ist der Vorsitz der Gruppe geregelt?

Die Geschäftsordnung sieht einen turnusmäßig wechselnden Vorsitz durch Wahl der Mitglieder vor. Zur Gewährleistung einer stringenten Wahrnehmung der Geschäfte wird der aktuelle Vorsitz durch den abgelösten sowie den stellvertretenden (und nachfolgenden) Vorsitz unterstützt.

c) Wohin werden Berichte oder Protokolle adressiert?

Berichte oder Protokolle werden an die Teilnehmer der Sitzungen adressiert.

3. Welche weiteren Unterarbeitsgruppen existieren gegenwärtig bzw. existierten in der Vergangenheit für die IWG, und was sind bzw. waren ihre Aufgaben?

   a) Wie wird der Vorsitz einer Unterarbeitsgruppe bestimmt und organisatorisch geregelt?

   b) Welche Stellen anderer Regierungen sind oder waren vorübergehend an welchen Unterarbeitsgruppen der IWG beteiligt (bitte soweit möglich rückwirkend auflisten)?

Die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich" eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

4. Worin besteht die konkrete Arbeit des „International Business Secretariat" (IBS)?

   a) Welche Treffen oder Telefonkonferenzen des IBS haben wann, wo und unter welcher Leitung stattgefunden, und was war die jeweilige Tagesordnung dieser Zusammenkünfte?

   b) Welche Stellen welcher Regierung nahmen an Treffen oder sonstigen Kommunikationskanälen des IBS teil?

   c) Wer hat die Einrichtung der IBS angeregt?

   d) Welche Tagesordnung hatten die Treffen des IBS, bzw. was wurde auf anderen, auch elektronischen Kommunikationskanälen erörtert?

   e) Auf welche Art und Weise ist das IBS wie im Plenarprotokoll 17/154 beschrieben mit „Fragestellungen aus dem Bereich der Legendierung" und des „Aufbaus und der Aufrechterhaltung von Tarnidentitäten" befasst (bitte mit konkreten Maßnahmen ausführen)?

Die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich" eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

   f) Wie kommt die Bundesregierung in der Antwort auf die Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 17/8637 zu dem Schluss, das IBS würde „weder die Geheimhaltung noch die Organisation von Tarnidentitäten" unterstützen, obwohl ihr Zweck zuvor als „Aufbau und der Aufrechterhaltung von Tarnidentitäten" angegeben wird?

Die Ausführungen der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 85 des Abgeordneten Andrej Hunko (DIE LINKE.) auf Bundestagsdrucksache 17/8404, wie sie in Plenarprotokoll 17/154 vom 25. Januar 2012 (Anlage 65, 3. Absatz) wiedergegeben sind, sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Schrift-

liche Frage 17 des Abgeordneten Herbert Behrens (DIE LINKE.) vom 8. Februar 2012 auf Bundestagsdrucksache 17/8637 vom 10. Februar 2012, 1. Absatz haben Bestand.

Die Bundesregierung hat den Zweck des International Business Secretariat (IBS) nicht (wie in der hier gegenständlichen Frage vorgetragen) „zuvor als ‚Aufbau und der Aufrechterhaltung von Tarnidentitäten‘ angegeben“.

Die Bundesregierung hat in ihren Ausführungen zu der Frage des Abgeordneten Andrej Hunko vielmehr mitgeteilt, dass sich das IBS „gesondert mit Fragestellungen aus dem Bereich der Legendierung, das heißt des Aufbaus und der Aufrechterhaltung von Tarnidentitäten zu Einsatzzwecken“, befasst. Der zweite Halbsatz dieser Antwort dient damit nicht der Benennung der Zweckbestimmung des IBS, sondern lediglich der Erläuterung des Begriffs „Legendierung“.

Die Bundesregierung hat daher in ihrer Antwort auf die Frage des Abgeordneten Herbert Behrens mitgeteilt, dass „das IBS (…) ohne eigene Rechtspersönlichkeit dem internationalen polizeilichen Erfahrungsaustausch“ dient. Die Bundesregierung hat zudem ausgeführt, dass das IBS „demnach auch weder die Geheimhaltung noch die Organisation von Tarnidentitäten“ unterstützt.

Es wird daher aufrechterhalten, dass der Zweck des IBS nicht der „Aufbau und die Aufrechterhaltung von Tarnidentitäten“ ist. Zweck der Treffen des IBS ist vielmehr wie es sich aus den zu Frage 4a (in eingestufter Form) mitgeteilten Tagesordnungen ergibt, allein die Erörterung von polizeifachlichen Fragestellungen, die sich aus diesem polizeitaktischen Bereich ergeben (z. B. technische Möglichkeiten, Legendierungsinstrumente, Gefahren der Enttarnung etc.). Die Geheimhaltung und Organisation von Tarnidentitäten im konkreten Einzelfall findet hingegen im IBS nicht statt.

g) Inwieweit wird das IBS als „Plattform für den internationalen Informationsaustausch“ von „zuständigen Psychologen“ in der Praxis genutzt?

Die Beantwortung dieser Frage ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

5. Mit welchem Ziel wurde die „European Cooperation Group on Undercover Activities“ (ECG) gegründet, und wer ergriff die Initiative hierzu, wie es die Bundesregierung bislang lediglich als „auf Anregung mehrerer nationaler Dienststellen“ mitteilen möchte?

Primäres Ziel der Gründung der ECG war die Förderung der internationalen Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden auf europäischer Ebene im Bereich des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Die Beantwortung des zweiten Teils der Frage ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

a) Sofern nicht bekannt ist, wer die Initiative ergriff, um welche mehrere „nationale Dienststellen“ handelte es sich?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

b) Auf welche Art und Weise wird die Arbeit der ECG organisatorisch geregelt?

Eine Geschäftsordnung (Terms of reference) regelt die Arbeit der ECG.

c) Wer bestimmt die jeweilige Tagesordnung, und wie werden Sitzungen vorbereitet?

Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitz auf Grundlage von Themenvorschlägen der Mitglieder bzw. ausstehender offener Tagesordnungspunkte. Die Tagesordnung wird mit den Einladungen zur Sitzung durch den Vorsitz versandt. Die entsprechende Vorbereitung obliegt den Teilnehmern anhand der Tagesordnung selbst.

d) Wie ist der Vorsitz der Gruppe geregelt?

Die Geschäftsordnung sieht einen turnusmäßig wechselnden Vorsitz durch Wahl der Mitglieder vor.

e) Wie und vom wem wurde 2012 zur nächsten Sitzung der ECG eingeladen?

f) Welche Tagesordnung wurde hierzu mitgeteilt?

g) Welche Referate oder sonstigen Leistungen beabsichtigen deutsche Behörden 2012 bei der ECG zu erbringen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

6. Welche weiteren Unterarbeitsgruppen existieren gegenwärtig bzw. existierten in der Vergangenheit für die ECG, und was sind bzw. waren ihre Aufgaben?

Die Beantwortung dieser Frage ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

a) Wie wird der Vorsitz einer Unterarbeitsgruppe bestimmt und organisatorisch geregelt?

Vorsitz und Organisation einer Unterarbeitsgruppe werden durch die Mitglieder der ECG bestimmt.

b) Welche Referate oder sonstigen Stellen des BKA waren 2003 an der Arbeitsgruppe beteiligt, die einen Musterentwurf eines „Memorandum of Understanding for the Use of UC officers“ ausgearbeitet hatte?

Die Beantwortung dieser Frage ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

7. Welche Beiträge haben Russland, die Schweiz, Serbien, Türkei, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, Polen, Rumänien und Spanien in den letzten fünf Jahren auf den sieben Sitzungen der ECG gehalten?

a) An welchen Unterarbeitsgruppen hatten die Länder den Vorsitz und waren mit welcher Thematik beteiligt?

Die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

b) Auf welchen Sitzungen war ab 2003 die Arbeit des britischen Spitzels Mark Kennedy („Mark Stone“) thematisiert worden, wie es die Bundesregierung etwa für 2011 ausweist?

Eine Thematisierung des verdeckten Einsatzes des britischen Polizeibeamten Mark Kennedy erfolgte auf der ECG-Sitzung im Jahr 2011.

8. Welche konkreten Themenfelder der Bereiche „Bekämpfung Organisierte Kriminalität“ und „Politisch Motivierte Kriminalität“ wurden innerhalb der ECG in den letzten fünf Jahren behandelt?

a) Welche Beiträge wurden hierfür von welchen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erbracht?

b) Kann die Bundesregierung anhand zweier anonymisierter Beispiele aus dem Bereich „Organisierte Kriminalität“ und „Politisch Motivierte Kriminalität“ illustrieren, was mit der Erörterung von „konkreten Aspekten der internationalen Zusammenarbeit“ anhand der Diskussion von „Fallbeispielen“ gemeint ist?

c) Auf welchen Sitzungen hat sich die ECG mit dem Phänomen angeblicher „Euro-Anarchisten“ befasst?

d) Zu welchem Zweck und mit welchen Beiträgen war die Polizeiorganisation Interpol an welchen Treffen der IWG oder der ECG zugegen?

e) Inwieweit wurden auf den Sitzungen der ECG „Ausbildungsmaßnahmen“ erörtert, und um welche konkreten Maßnahmen handelte es sich?

f) Sind zu Sitzungen der ECG jemals, wie bei der IWG, private Firmen oder Institute eingeladen worden, und wenn nein, warum nicht?

g) Unter welchen Umständen werden auch private Firmen oder Institute zu Sitzungen der ECG eingeladen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

9. Welche Tagesordnung hatte das Treffen der ECG im September 2006 in Deutschland?

   a) Welche „daraus resultierenden Gremienbefassungen zur Prüfung entsprechender Optimierungsmöglichkeiten“ hatte die Bundesregierung 2011 in der ECG vorgetragen, wie sie es als Kurzdarstellung zum Themenkomplex „Mark Kennedy/Mark Stone“ berichtet (Bundestagsdrucksache 17/7567)?

   b) Welche „Entwicklungen im Bereich biometrischer Anwendungen“ wurden in der entsprechenden Sitzung erörtert?

   c) Um welche konkreten „Anwendung[en] von Einsatzlogistik“ für Einsätze verdeckter Ermittler handelt es sich in dem Vortrag von 2011?

Die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

   d) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Einsatz des aufgeflogenen britischen Polizeispitzels Mark Kennedy, wie sie es an seinem Beispiel unter dem Titel „Deployment of Foreign Undercover Officers to Germany for Legend Building“ in der ECG vortrug?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/7567 verwiesen. Die dort erwähnten Vorschläge wurden von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) in ihrer Herbstsitzung im Dezember 2011 beschlossen.

10. Trifft die Aussage „Informelle, persönliche Beziehungen“ sind zur „Ausleihe von verdeckten Ermittlern […] von entscheidender Bedeutung“ aus Sicht der Bundesregierung zu, wie es der Polizeikritiker Heiner Busch über die Aussage eines BKA-Beamten berichtet (Heiner Busch unter Mitarbeit von Elke Schäfter, Britta Grell und Wolf-Dieter Narr: Polizeiliche Drogenbekämpfung – eine internationale Verstrickung, Münster 1999)?

Persönliche Kontakte sind im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit wie bei allen Formen professioneller Kooperation ein wichtiger Baustein. Für den Bereich des verdeckten Einsatzes von Polizeibeamten gilt dies gerade auch vor dem Hintergrund der mit diesem Arbeitsfeld verbundenen besonderen Geheimhaltungserfordernisse und herausragenden Gefährdungsaspekte. Gegenseitiges Vertrauen sowohl zwischen den beteiligten Behörden insgesamt wie auch ihres jeweiligen Personals spielen hier eine wichtige Rolle, sind aber nicht „von entscheidender Bedeutung“.

Entscheidend für die internationale Zusammenarbeit im hier gegenständlichen Bereich sind vielmehr die Regeln, Grenzen und Parameter, die durch die natio-

nale und internationale Rechtslage, polizeiinterne Vorschriften, polizeifachliches Fach- und Erfahrungswissen sowie die fallspezifische Bewertung des einzelnen Sachverhalts vorgegeben werden. Die Prüfung dieser Vorgaben obliegt in jedem Einzelfall den zuständigen Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten ohne Ansehen etwaig bestehender „informeller, persönlicher Beziehungen“, wie sie die Fragestellung benennt.

a) Kann die Bundesregierung die Aussage des zitierten BKA-Beamten bestätigen, wonach das durch „die Arbeitsgruppe entstandene Netzwerk […] die Möglichkeit [schaffe], für die jeweilige Situation den passenden VE mit dem nötigen Profil auszuwählen“?

Nein. Das Bestehen der internationalen Gremien ECG und IWG und dort möglicherweise entstandene persönliche Kontakte entheben die zuständigen Behörden nicht ihrer Verpflichtung, über formale Anfragen zu erheben, ob ein verdeckt einzusetzender Polizeibeamter mit dem nötigen fachlichen und persönlichen Profil eingesetzt werden kann. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Frage 10 verwiesen.

b) Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass die Treffen der IWG ebenso wie der ECG in diesem Sinne durchaus für konkrete Einsätze richtungsweisend sind, obwohl die Bundesregierung hierzu in früheren Antworten auf parlamentarische Anfragen das Gegenteil behauptete und darin lediglich einen „internationale[n] Erfahrungsaustausch in allen Angelegenheiten des verdeckten Einsatzes von Polizeibeamten“ sehen wollte und in der ECG demnach „keine Koordinierung oder Verabredung grenzüberschreitender Einsätze“ erfolge?

Nein.

c) Wenn nicht, warum nicht?

Die „Koordinierung bzw. Verabredung grenzüberschreitender Einsätze“ erfolgt in IWG und ECG nicht, da dies nicht in den Aufgabenbereich der Arbeitsgruppen fällt. Die Planung und Durchführung von Einsätzen Verdeckter Ermittler obliegt den zuständigen Behörden der jeweiligen Staaten. Der in den angeführten Arbeitsgruppen stattfindende Informationsaustausch dient der grundsätzlichen Aufbereitung relevanter Themen beim Einsatz von Verdeckten Ermittlern, nicht der Koordinierung konkreter Einsatzlagen.

11. Auf welche Art und Weise kann die Arbeit der IWG und der ECG in Deutschland öffentlich oder parlamentarisch kontrolliert werden?

Bezüglich der ECG wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4m der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/5736 verwiesen. Diese Ausführungen gelten auch für die IWG.

a) Welchen Gremien der Bundesregierung wurde hierzu regelmäßig oder im Einzelfall berichtet?

Die Bundesregierung verfügt über keine Gremien zu diesem Arbeitsbereich.

b) Sofern keine regelmäßigen Berichte erfolgen, auf welche Art und Weise konnten sich Parlamentarierinnen und Parlamentarier seit Bestehen der IWG (oder ähnlich gelagerter informeller Netzwerke) und der ECG überhaupt nach deren Existenz erkundigen und daraufhin über deren Arbeit informieren?

Das parlamentarische Fragerecht bezieht sich auch auf die Aktivitäten der Bundesregierung in der ECG und der IWG. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 11 verwiesen.

c) Inwiefern wurde seit Bestehen der IWG und der ECG deren institutionelle Anbindung erwogen, etwa an Gremien der EU oder der Vereinten Nationen?

d) Sofern solche Erwägungen getätigt wurden, was sprach dagegen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

12. Inwieweit haben sich neue Erkenntnisse zur immer noch vereitelten Strafverfolgung des früheren britischen Polizeispitzels Mark Kennedy ergeben, der in Berlin eine Brandstiftung beging, und wozu die Bundesregierung lediglich mitteilte, diese „Angelegenheiten mit den zuständigen Stellen auf britischer Seite erörtert“ zu haben (Bundestagsdrucksachen 17/5736 und 17/7567)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine neuen Erkenntnisse vor. Insbesondere tritt die Bundesregierung der in der Frage enthaltenen Unterstellung entgegen, dass ein Fall von Strafvereitelung vorliegt. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Frage 12a verwiesen.

a) Wie kommt die Bundesregierung zu dem Schluss, „die beiden strafrechtlich relevanten Handlungen von Mark Kennedy seien bereits strafrechtlich verfolgt worden (Antwort der Bundesregierung zu Frage 27b der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/5736)?

Die Bundesregierung hat im Innenausschuss des Deutschen Bundestages (30. Sitzung vom 26. Januar 2011, Protokoll des Innenausschusses Nr. 17/30) sowie in ihrer Antwort zu Frage 27b der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/5736 mitgeteilt, dass nach ihrer Kenntnis wegen der Medienberichten zu entnehmenden beiden strafrechtlich relevanten Handlungen des Mark Kennedy bzw. Mark Stone entsprechende Ermittlungsverfahren geführt und zum Abschluss gebracht worden sind. In ihren Ausführungen zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/7567 hat die Bundesregierung daher mitgeteilt, dass nach ihrer Kenntnis die beiden strafrechtlich relevanten Handlungen von Mark Kennedy bzw. Mark Stone bereits strafrechtlich verfolgt worden seien.

b) Wieso wird in der Behauptung der Bundesregierung nicht differenziert, dass mindestens eine der beiden Handlungen nur unter Vortäuschung der falschen Identität („Mark Stone“) gegenüber der Berliner Staatsanwaltschaft prozessiert wurde und somit nicht Mark Kennedy zugeordnet wird, folglich diese Straftat also nicht strafrechtlich verfolgt wurde?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 12c verwiesen.

c) Inwieweit ist es bei deutschen Staatsanwaltschaften und Gerichten rechtlich möglich, sich (in Unwissenheit der jeweiligen Institutionen) unter falschem Namen anklagen und verurteilen zu lassen, und welche Bestimmungen existieren hierzu?

Die Strafprozessordnung (StPO) enthält keine Vorschrift, die es der Staatsanwaltschaft erlaubt, gegen verdeckt tätige Ermittler einer ausländischen Polizeibehörde, die in Deutschland rechtlich als Vertrauenspersonen einzustufen sind (insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4333 verwiesen, unter veränderter Identität eine öffentliche Klage zu erheben. Die Strafprozessordnung enthält auch keine Regelung, die es einem Strafgericht gestattet, einen verdeckt tätigen Ermittler einer ausländischen Polizeibehörde unter einer veränderten Identität zu verurteilen.

Es ist allerdings in tatsächlicher Hinsicht nicht ausgeschlossen, dass sich eine Person unter einer von ihr vorgetäuschten Identität anklagen und verurteilen lässt. Ein strafrechtliches Urteil richtet sich gegen diejenige Person, gegen die Anklage erhoben wurde und die tatsächlich vor Gericht stand, auch wenn die angegebenen Personalien unrichtig waren. Die Rechtswirksamkeit eines Strafurteils ist nicht berührt, wenn der richtige Angeklagte unter falschem Namen an der Hauptverhandlung teilgenommen hat (vgl. BGH, NStZ-RR 1996, S. 9; OLG Düsseldorf, NStZ 1994, S. 355; Beulke, in: Löwe/Rosenberg, StPO [26. Auflage], § 155 Rn. 5 und 10; Schoreit, in: KK-StPO, 6. Auflage, § 155 Rn. 7).

d) Mit welchem Inhalt hat das britische Home Office dem Bundesministerium des Innern „einzelne Fragen zu[r] britischen Rechtslage und Behördenstruktur konstruktiv beantwortet“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7567, Antwort der Bundesregierung zu Frage 9b der Kleinen Anfrage)?

Das britische Home Office hat der Bundesregierung in einem Schreiben vom April 2011 Informationen zu den Aufgaben der Association of Chief Police Officers (ACPO) und der National Public Order Intelligence Unit (NPOIU) sowie zu den rechtlichen Rahmenbedingungen von „undercover operations“ zur Verfügung gestellt und auf eine seinerzeit noch andauernde Untersuchung des Falls „Mark Kennedy bzw. Mark Stone“ hingewiesen.

e) Welche weiteren, neuen Erkenntnisse wurden seitdem bezüglich der polizeilichen internen Untersuchungen zum Fall „Mark Kennedy bzw. Mark Stone“ etwa zur Aufarbeitung seiner Straftaten in Deutschland mitgeteilt?

Das Home Office hat die Bundesregierung in der Folge darauf hingewiesen, dass die in den Ausführungen zu Frage 12d erwähnte Untersuchung beendet sei und der entsprechende Bericht des HM Inspectorate of Constabulary (HMIC) nunmehr veröffentlicht werde. Im Ergebnis ist die Veröffentlichung des Abschlussberichts „A review of national police units which provide intelligence on criminality associated with protest“ dann am 2. Februar 2012 unter www.hmic.gov.uk/media/review-of-national-police-units-which-provide-intelligence-on-criminality-associated-with-protest-20120202.pdf erfolgt.

f) Inwieweit wird sich das BKA weiter dafür einsetzen, dass die von Mark Kennedy in Deutschland und anderen Ländern begangenen Straftaten geahndet und eindeutig Mark Kennedy zugeordnet werden, damit diese bei zukünftigen, weiteren von ihm begangenen Brandstiftungen entsprechend beim Strafmaß berücksichtigt werden?

Innerhalb des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Strafverfolgung grundsätzlich bei den Ländern, besondere Ermittlungsbefugnisse des BKA bestehen im gegenständlichen Fall nicht. Für die Strafverfolgung in anderen Staaten ist das BKA nicht zuständig.

13. Inwieweit dürfen ausländische Polizeispitzel in Deutschland Wohnungen betreten?

Zur Zulässigkeit des Betretens von Privatwohnungen durch verdeckte agierende Ermittler einer ausländischen Polizeibehörde wird für den repressiven Bereich auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2c der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4333 verwiesen. Gleiches gilt für den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr.

a) In welchen Fällen ist hierfür ein richterlicher Beschluss notwendig?

Für den repressiven Bereich wird zunächst auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2c der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4333 verwiesen. Da für das Betreten einer Privatwohnung durch verdeckt tätige Ermittler einer ausländischen Polizeibehörde lediglich das Einverständnis des Wohnungsinhabers maßgebend ist, ist hierfür kein richterlicher Beschluss notwendig. Gleiches gilt für den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr.

b) In welchen Fällen können Wohnungen ohne jede Anordnung betreten werden?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 13a verwiesen.

c) Wie wird in der polizeilichen Praxis unterschieden, ob eine Wohnung zu Zwecken der Ausforschung betreten wird oder ob dies zur sogenannten Legendierung geschieht?

Da in beiden Fällen für die Frage des Betretungsrechts das Einverständnis des Wohnungsinhabers maßgeblich ist, findet in der Praxis keine entsprechende Unterscheidung statt.

d) Wie ist diese angebliche Unterscheidung im Nachhinein durch Betroffene oder auch Parlamentarierinnen und Parlamentarier nachvollziehbar?

Die Maßnahme wird unter Aufnahme von Zielrichtung, Verlauf und Ergebnissen in den Akten dokumentiert.

e) Inwieweit können sich vom Verfolgen durch ausländische Polizeispitzel Betroffene Rechtssicherheit über das womöglich widerrechtliche Betreten ihrer Wohnungen verschaffen, wenn diese von der Maßnahme nicht nachträglich in Kenntnis gesetzt werden (bitte konkrete Angaben machen)?

Da für das Betreten einer Privatwohnung durch verdeckt eingesetzte Polizeibeamte einer ausländischen Polizeibehörde keine gesetzliche Befugnis, sondern allein das Einverständnis des Wohnungsinhabers maßgebend ist, hat der Betroffene bereits Kenntnis von dem Betreten seiner Wohnung.

14. Wie ist im Allgemeinen sowie im Einzelfall geregelt, nach welcher Maßgabe ausländische verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler versteckte Aufnahmegeräte nutzen dürfen, etwa ein zum ständigen Übermitteln der im Raum geführten Gespräche durch ein eingeschaltetes Mobiltelefon oder eine manipulierte Uhr, deren Benutzung der frühere Polizeispitzel Mark Kennedy mehrmals in der Presse berichtet?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1b der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/5736 verwiesen. Daraus ergibt sich für den repres-

siven Bereich, dass für solche Maßnahmen das Einverständnis des Betroffenen maßgebend ist. Gleiches gilt für den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr.

a) Ist der Bundesregierung bekannt, ob Mark Kennedy oder andere britische verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler versteckte Aufnahmegeräte in Deutschland genutzt haben?

Die Beantwortung dieser Frage ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

b) Sofern die Bundesregierung hiervon erst durch spätere Berichte erfahren würde, welche Bestimmungen oder Gesetze wären dann verletzt worden?

Da für den Einsatz der in Frage 14a genannten Aufnahmegeräte das Einverständnis der Betroffenen maßgebend ist, scheidet die Verletzung einer bestimmten strafprozessualen Regelung aus. Sofern allerdings die entsprechende Person unbefugt, d. h. rechtswidrig (vgl. Fischer, StGB, 59. Aufl. § 201 Rn. 9) handelt, kann durch die Nutzung versteckter Aufnahmegeräte der Straftatbestand des § 201 des Strafgesetzbuchs (StGB), insbesondere der des § 201 Absatz 1 Nummer 1 StGB, erfüllt sein.

15. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis von weiteren juristischen oder menschenrechtlichen Einschätzungen zum Einsatz ausländischer verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler und der Frage, ob diese Menschenrechte wie das Recht auf Privatheit oder andere Gesetze auf nationaler und auf EU-Ebene verletzen (sofern bekannt, bitte Verweise angeben oder Kopien beilegen)?

Speziell zum Einsatz verdeckt eingesetzter ausländischer Polizeibeamter liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über einschlägige menschenrechtliche Vorgaben vor. Zur generellen Zulässigkeit des Einsatzes von verdeckten Ermittlern hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wiederholt Stellung genommen. Die Prüfung erfolgte am Maßstab des Rechtes auf ein faires Verfahren, das in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthalten ist. Der EGMR hat hierzu entschieden (vgl. die Nachweise bei Meyer-Ladewig, Handkommentar EMRK, 3. Aufl. 2011, Artikel 6 Rn. 158), dass der Einsatz von verdeckten Ermittlern grundsätzlich zulässig ist. Es müsse allerdings ein eindeutiges und vorhersehbares Verfahren geben, um die Ermittlungsmaßnahmen zu genehmigen, durchzuführen und zu überwachen.

Weitere juristische Einschätzungen zum verdeckten Einsatz ausländischer Polizeibeamter finden sich z. B. in folgenden Quellen:

- Schomburg, Lagodny, Gleß, Hackner; Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Auflage, C. H. Beck München, 2012,
- Hackner, Schomburg, Lagodny, Wolf; Internationale Rechtshilfe in Strafsachen – Ein Leitfaden für die Praxis, C. H. Beck München, 2003,
- Nack, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Auflage, C. H. Beck München, 2008; zu § 110a,
- BGH, Beschluss vom 20. Juni 2007 – 1 StR 251/07; NStZ 2007, S. 713.

16. Seit wann und auf wessen Initiative existiert die „Cross-Border Surveillance Working Group“ (CSW)?

Die erste Sitzung der CSW fand im Jahr 2005 statt.

Die Beantwortung der zweiten Teilfrage ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

a) Welche Regierungen oder sonstigen Institutionen (auch private Firmen) nehmen oder nahmen (auch vorübergehend) an der CSW und ihren Sitzungen teil?

Derzeit sind Vertreter aus dem Bereich der Mobilen Einsatzkommandos (oder vergleichbare Einheiten) von zwölf EU-Mitgliedstaaten (neben Deutschland noch Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Spanien) sowie der Schweiz an der CSW beteiligt. Zudem entsendet Europol einen Vertreter zu dieser Arbeitsgruppe. Private Firmen haben bisher nicht teilgenommen.

b) Welche konkreten Inhalte werden in der CSW erörtert?

c) Welche „sichere[n] und effektive Überwachungstechniken“ waren seit bestehen der CSW Gegenstand der Treffen (Bundestagsdrucksache 17/5133; sofern diese Informationen nicht verfügbar sind, bitte mindestens für die letzten fünf Jahre auflisten)?

d) Welche konkreten „Ausbildungsinhalte (Hospitationen)“ hat die CSW bereits erörtert oder vorgeschlagen (bitte Inhalt und Träger angeben)?

e) Inwiefern werden in der CSW neben der „organisierten und allgemeinen Kriminalität“ auch politisch motivierte Sachverhalte thematisiert?

Die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

17. Welche Themen standen in den letzen fünf Jahren auf der Tagesordnung von Treffen der CSW?

a) Welche Probleme oder sonstigen regelungsbedürftigen Phänomene ergeben sich aus der „grenzüberschreitenden Observation“, wie sie laut der Bundregierung in der CSW dann als „damit zusammenhängenden Problemstellungen“ erörtert werden (Bundestagsdrucksache 17/5677)?

b) Inwiefern kann die CSW hierfür zur „Optimierung von Arbeitsabläufen“ beitragen?

c) Welche „operativen und taktischen Möglichkeiten“ hat die Bundesregierung der CSW zuletzt berichtet, wie es in der Bundestagsdrucksache 17/5677 lediglich als Thematisieren der „spezifischen Arbeitsweise der teilnehmenden Länder“ mitgeteilt wird?

Die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungs-

gründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

d) Welche „rechtlichen Rahmenbedingungen“ sind hierfür von Belang?

Zu den Rechtsgrundlagen für den Einsatz einer Mobilen Einheit zählen vor allem die Strafprozessordnung (StPO), das Gesetz über das Bundeskriminalamt (BKAG), das Gesetz über die Bundespolizei (BPolG) und das Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (ZFdG); darüber hinaus bestehen internationale Verträge, die unter anderem grenzüberschreitende Observationen regeln.

e) Welche „mobilen Observationskräfte“ betreibt die Bundesregierung, die zur grenzüberschreitenden Observation genutzt werden können?

Im Geschäftsbereich der Bundesregierung verfügen BKA, Bundespolizei und Zollfahndungsdienst über mobile Observationskräfte. Zur grenzüberschreitenden Observation sind diese nur im Rahmen geltender Gesetze und Regelungen befugt.

f) Die Optimierung welcher „kontrollierten Lieferungen“ wird in der CSW behandelt?

Die Beantwortung dieser Frage ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

g) Seit wann und zu welchem Zweck ist Europol Mitglied der CSW?

Europol entsendet nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2006 einen Vertreter zu den Sitzungen der CSW, um die fachliche Perspektive Europols einzubringen.

h) Welche Beiträge hat die Agentur in den letzten fünf Jahren erbracht?

Die Beantwortung dieser Frage ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

18. Auf wessen Veranlassung kamen die Treffen des BKA jeweils mit Behörden aus Belgien, Frankreich, Großbritannien, Israel, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz, USA zum Einsatz staatlich genutzter Schadsoftware („Trojaner“) zustande, wie es die Bundesregierung in der Antwort auf die Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 17/8958 mitteilt?

a) Welche weiteren Kontakte zum Einsatz staatlicher Schadsoftware entstanden aus den Treffen mit Behörden aus Belgien, Frankreich, Großbritannien, Israel, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz, USA im Einzelfall?

Bei den Treffen ging es nicht um Schadsoftware, sondern es waren anlassbezogene Kontakte (auf Arbeitsebene) des BKA mit ausländischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit dem Einsatz von Überwachungssoftware im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Arbeitstreffen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Überwachungssoftware zur Durchführung von Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ):

- Datum: 22./23. September 2010

  Teilnehmer: BKA, Österreich (Bundeskriminalamt), Schweiz (Kantonspolizei Bern und Bundeskriminalpolizei), Luxemburg (Police Grand-Ducale), Liechtenstein (Landespolizei KRIPO/KOM VS)

  Im Rahmen der „Fachtagung Netzwerkforensik im BKA" hat das BKA einmalig zu den Erfahrungen im Zusammenhang mit den ersten Maßnahmen der Quellen-TKÜ berichtet. Die Netzwerkforensik-Tagung dient in erster Linie dem Wissenstransfer im Bereich netzwerkforensischer Untersuchungen.

  Veranlassung:

  Die Fachtagung Netzwerkforensik wird durch das BKA ausgerichtet.

  Weitere Kontakte:

  Aus der Veranstaltung resultierten unmittelbar keine weiteren themen- und einzelfallbezogenen Kontakte zu den teilnehmenden ausländischen Sicherheitsbehörden.

- Datum: 22./23. Oktober 2010

  Teilnehmer: Deutschland (BKA, Bayerisches Landeskriminalamt (BLKA)), Niederlande („Digitale Recherche"/DSRT-ULI), Belgien (Federal Police/NTSU)

  Im Rahmen eines Arbeitstreffens in Belgien wurden die Softwareprodukte der Firma Gamma Group durch Firmenvertreter vorgestellt.

  Veranlassung:

  Zu dem Arbeitstreffen hat Belgien eingeladen.

  Weitere Kontakte:

  Aus der Veranstaltung resultierten unmittelbar keine weiteren themen- und einzelfallbezogenen Kontakte zu den teilnehmenden ausländischen Sicherheitsbehörden.

- Datum: 27. September 2011

  Teilnehmer: Deutschland (BKA, Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), DCRI/Frankreich

  Im Rahmen eines Arbeitstreffens in Deutschland hat das BKA einen Vortrag zur Durchführung der Quellen-TKÜ im BKA gehalten.

  Veranlassung:

  Zu dem Arbeitstreffen hat Frankreich eingeladen.

  Weitere Kontakte:

  Aus der Veranstaltung resultierten unmittelbar keine weiteren themen- und einzelfallbezogenen Kontakte zu den teilnehmenden ausländischen Sicherheitsbehörden.

- Datum: 30. Januar bis 1. Februar 2012
  Teilnehmer: BMI, BKA, ISR Polizei (LAHAV)
  Im Rahmen einer Tagung zu „Law Enforcement" in Israel hat das BKA einen Fachvortrag zum Einsatz der Quellen-TKÜ in Deutschland gehalten.
  Veranlassung/Initiative:
  Zu der Tagung hat Israel eingeladen.
  Weitere Kontakte:
  Aus der Veranstaltung resultierten unmittelbar keine weiteren themen- und einzelfallbezogenen Kontakte zu den teilnehmenden ausländischen Sicherheitsbehörden.

Arbeitstreffen mit ausländischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit dem Einsatz von Überwachungssoftware zur Durchführung von Maßnahmen der Onlinedurchsuchung:

- Datum: 19./20. Februar 2008
  Teilnehmer: BKA, RCMP/Kanada
  Grundsätzlicher Erfahrungsaustausch hinsichtlich rechtlicher Voraussetzungen und technischer sowie taktischer Aspekte der Onlinedurchsuchung.
  Veranlassung/Initiative:
  Die Initiative zum Erfahrungsaustausch erfolgte von deutscher Seite.
  Weitere Kontakte:
  Aus der Veranstaltung resultierten unmittelbar keine weiteren themen- und einzelfallbezogenen Kontakte zu den teilnehmenden ausländischen Sicherheitsbehörden.
- Datum: 22. Februar 2008
  Teilnehmer: BKA, FBI/USA
  Grundsätzlicher Erfahrungsaustausch hinsichtlich rechtlicher Voraussetzungen.
  Veranlassung/Initiative:
  Die Initiative zum Erfahrungsaustausch erfolgte von deutscher Seite.
  Weitere Kontakte:
  Aus der Veranstaltung resultierten unmittelbar keine weiteren themen- und einzelfallbezogenen Kontakte zu den teilnehmenden ausländischen Sicherheitsbehörden.
- Datum: 15. Mai 2008
  Teilnehmer: BKA, KLPD/Niederlande
  Grundsätzlicher Erfahrungsaustausch hinsichtlich rechtlicher Voraussetzungen.
  Veranlassung/Initiative:
  Die Initiative zum Erfahrungsaustausch erfolgte von deutscher Seite.
  Weitere Kontakte:
  Aus der Veranstaltung resultierten unmittelbar keine weiteren themen- und einzelfallbezogenen Kontakte zu den teilnehmenden ausländischen Sicherheitsbehörden.
- Datum: 6. Juni 2008
  Teilnehmer: BKA, FedPol/Schweiz
  Grundsätzlicher Erfahrungsaustausch hinsichtlich rechtlicher Voraussetzungen und technischer sowie taktischer Aspekte der Onlinedurchsuchung.
  Veranlassung/Initiative:
  Die Initiative zum Erfahrungsaustausch erfolgte von deutscher Seite.

Weitere Kontakte:

Aus der Veranstaltung resultierten unmittelbar keine weiteren themen- und einzelfallbezogenen Kontakte zu den teilnehmenden ausländischen Sicherheitsbehörden.

- Datum: 25. Juni 2008

  Teilnehmer: BKA, Innenministerium/Bundeskriminalamt Österreich

  Grundsätzlicher Erfahrungsaustausch hinsichtlich rechtlicher Voraussetzungen.

  Veranlassung/Initiative:

  Die Initiative zum Erfahrungsaustausch ging von Österreich aus.

  Weitere Kontakte:

  Aus der Veranstaltung resultierten unmittelbar keine weiteren themen- und einzelfallbezogenen Kontakte zu den teilnehmenden ausländischen Sicherheitsbehörden.

- Datum: 6. Juli 2008

  Teilnehmer: BKA, Großbritannien (SOCA)

  Grundsätzlicher Erfahrungsaustausch hinsichtlich rechtlicher Voraussetzungen und technischer sowie taktischer Aspekte der Onlinedurchsuchung.

  Veranlassung/Initiative:

  Die Initiative zum Erfahrungsaustausch erfolgte von deutscher Seite.

  Weitere Kontakte:

  Aus der Veranstaltung resultierten unmittelbar keine weiteren themen- und einzelfallbezogenen Kontakte zu den teilnehmenden ausländischen Sicherheitsbehörden.

b) Inwieweit war die Teilnahme der britischen Firma „Gamma“ am 22./23. Oktober 2010 grundlegend für die spätere Beschaffung von Schadsoftware dieser Firma durch das BKA?

Das im Rahmen des Arbeitstreffens in Belgien (22./23. Oktober 2010) vorgestellte Softwareprodukt zur Durchführung von Maßnahmen der Quellen-TKÜ „FinSpy“ wurde aus fachlicher Sicht grundsätzlich positiv bewertet. Im Nachgang zu der Veranstaltung wurde daher im Rahmen der üblichen Marktbeobachtung geprüft, ob die Software den rechtlichen, fachlichen und technischen Vorgaben und Erwartungen entspricht und grundsätzlich zur Durchführung von Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung im BKA geeignet ist. Hierfür erwarb das BKA im Frühjahr 2011 eine zeitlich befristete Lizenz der Software „FinSpy“ zu Testzwecken.

c) Worin besteht der Unterschied hinsichtlich des „Erfahrungsaustauschs“ mit den internationalen Polizeien bezüglich

   i) technischer,

   ii) rechtlicher,

   iii) taktischer Aspekte?

Der Erfahrungsaustausch zu technischen, rechtlichen und taktischen Aspekten wird wie folgt skizziert:

- Technische Aspekte: Erörterung technischer Rahmenbedingungen für den Einsatz von Überwachungssoftware bei Maßnahmen der Quellen-TKÜ bzw. der Onlinedurchsuchung,
- Rechtliche Aspekte: Erörterung der Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Maßnahmen der Quellen-TKÜ bzw. der Onlinedurchsuchung einschließ-

lich gesetzlicher Bestimmungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des Datenschutzes,

- Taktische Aspekte: Erörterung von Ansätzen zur Installation und zum verdeckten Betrieb der Überwachungssoftware bei Maßnahmen der Quellen-TKÜ bzw. der Onlinedurchsuchung auf dem Zielsystem.

d) Worin besteht ein „Fachvortrag“ des BKA, wie er noch im Februar 2012 gegenüber der israelischen Polizei gehalten wurde?

Der Fachvortrag umfasste in komprimierter Form folgende Aspekte des Themenfeldes Quellen-TKÜ:

- Begriffsdefinition,
- Herleitung des Bedarfs,
- Rechtsgrundlagen,
- Umsetzung von Maßnahmen im BKA,
- Gewährleistung der Informationssicherheit im BKA,
- Kategorische Abgrenzung zur Onlinedurchsuchung.

Darüber hinaus enthielt der Fachvortrag Informationen zur aktuellen Auftragslage im BKA zur Einrichtung eines „Kompetenzzentrums Informationstechnische Überwachung“, den damit verbundenen Aufgaben sowie der Konzeption zur Umsetzung im BKA.

e) Inwiefern hat das BKA in dem entsprechenden „Fachvortrag“ die öffentliche Auseinandersetzung um die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit des Einsatzes staatlicher Schadsoftware berücksichtigt, wie sie in Deutschland, der Schweiz und Österreich durch entsprechende Veröffentlichungen wochenlang zuungunsten der Behörden die Medien bestimmte?

Bei dem Vortrag ging es nicht um Schadsoftware, sondern um den Einsatz von Überwachungssoftware im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Rechtsgrundlagen, zu denen auch Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit des Einsatzes gehören, waren Bestandteil des Vortrages.

19. Inwiefern arbeiten deutsche Geheimdienste oder sonstige Stellen des Bundes mit dem „Gemeinsamen Lagezentrum“ (SitCen) zusammen?

a) Welche Arbeitsgruppen oder Unterarbeitsgruppen existieren hierzu, und wie sind die Einladung, Vorbereitung und Durchführung von Treffen geregelt?

b) Welche etwaigen informellen Arbeitsgruppen zum „Erfahrungsaustausch“ oder „reine Kommunikationsplattform[en]“ existieren darüber hinaus?

c) Auf welche Art und Weise sind deutsche Landesämter für den Verfassungsschutz in die Zusammenarbeit eingebunden?

d) Welche Informationen werden zwischen den beteiligten Stellen getauscht?

e) Wie ist der Austausch von „assessed intelligence“ (bereits ausgewertete Informationen) und „raw intelligence“ (Originalquellen) geregelt?

f) Inwiefern wertet das SitCen „offene Quellen“ aus, und welche Werkzeuge werden hierfür benutzt?

Die Veröffentlichung der erbetenen Informationen zu dem European Union Intelligence Analysis Center (INTCEN, vormals: European Joint Situation Center [SITCEN]) kommt aus Gründen der Geheimhaltung nicht in Betracht.

Es handelt sich um Informationen, die Rückschlüsse auf die Arbeit und die gesetzliche Aufgabenerfüllung von BfV und Bundesnachrichtendienst (BND) ermöglichen. Eine Veröffentlichung dieser Informationen würde die nachrichtendienstliche Tätigkeit und Funktionsfähigkeit von BfV und BND nachhaltig beeinträchtigen. Es ist zu besorgen, dass die nachrichtendienstliche Bekämpfung des Terrorismus erheblich erschwert und damit das Staatswohl gefährdet würde. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass nur eine als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen kann. Die Antwort kann daher bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

20. Was ist der Inhalt des „Situation Assessments“, das von SitCen zum Phänomen „Anarchismus“ im Oktober 2011 erstellt wurde (Bundestagsdrucksache 17/8279)?

    a) Welchen Inhalt hatte der Beitrag des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) hierzu?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 des Abgeordneten Andrej Hunko (DIE LINKE.) auf Bundestagsdrucksache 17/8279 vom 30. Dezember 2011 verwiesen.

    b) Zu welchen weiteren Themen hat das BfV in den letzten zwei Jahren Beiträge geliefert?

Die Veröffentlichung der erbetenen Informationen kommt aus Gründen der Geheimhaltung nicht in Betracht. Es wird auf die Ausführungen zu Frage 19 verwiesen. Die Antwort kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

21. Welche Zusammenarbeit besteht zwischen deutschen Einrichtungen mit der „Civilian Intelligence Cell“ (CIC) des SitCen und dem „Berner Club“?

    a) Wie setzt sich die CIC im Einzelnen zusammen, und welche Rolle spielen Behörden und Angehörige der Bundesregierung sowie der EU dabei?

    b) Wie setzt sich der „Berner Club“ im Einzelnen zusammen, und welche Rolle spielen Behörden und Angehörige der Bundesregierung sowie der EU dabei?

    c) Welche Stellen der Bundesregierung und der EU beteiligen sich an der „Counter Terrorism Group“ (CTG) des „Berner Clubs“?

Die Veröffentlichung der erbetenen Informationen kommt aus Gründen der Geheimhaltung nicht in Betracht. Es wird auf die Ausführungen zu Frage 19 verwiesen. Die mit den Fragen 21a bis 21c erbetenen Informationen können zudem aufgrund der Restriktionen der sogenannten third-party-rule nicht veröffentlicht werden. Die „third-party-rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste, wie er in der „Counter Terrorism Group“ (CTG) erfolgt. Der Austausch zwischen den Nachrichtendiensten erfolgt nur, wenn die Quelle der Information und die Information selbst nicht bekanntgemacht werden. Eine Missachtung dieser Regel würde dazu führen, dass der internationale Informationsaustausch zwischen den Nachrichtendiensten im vorliegenden Bereich nicht mehr möglich wäre. Auch die Zusammensetzung der CTG ist eine von der „third-party-rule“ erfasste Information, weil aus dieser

Rückschlüsse auf die Kooperationen bei der Bekämpfung des Terrorismus geschlossen werden können. Jede dieser Information unterliegt der Verfügungsbefugnis des Nachrichtendienstes bzw. des Staates, von dem sie stammt; je nach Information kann die Verfügungsbefugnis auch gemeinsam bestehen. Eine Bekanntgabe gegenüber Dritten (a third party), wie sie bei Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache erfolgen würde, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Antwort kann daher nur bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

d) Wie oft treffen sich die CIC und die CTG, und wie werden die jeweiligen Treffen vorbereitet?

e) Welche Inhalte standen in den letzten zwei Jahren auf der Tagesordnung von Treffen der CTG und der CIC?

f) Wohin werden von der CIC oder der CTG ermittelte „Bedrohungsanalysen" oder sonstige Erkenntnisse übergeben, und welches Procedere existiert hierzu?

g) Mit welchen weiteren Institutionen oder sonstigen Stellen arbeiten die CIC und die CTG regelmäßig in gemeinsamen Arbeitsgruppen zusammen?

Die Weitergabe detaillierter Informationen zur Zusammenarbeit und zur inhaltlichen Arbeit mit der CTG und der „Civilian Intelligence Cell" (CIC) über die Antworten zu den Fragen 21a bis 21c hinaus kommt aus Gründen der evidenten Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht – auch nicht in eingestufter Form – in Betracht.

Es handelt sich um Informationen, die Rückschlüsse auf die Arbeit und die gesetzliche Aufgabenerfüllung des BfV ermöglichen. Eine Veröffentlichung dieser Informationen würde die nachrichtendienstliche Tätigkeit und Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Es ist zu besorgen, dass die nachrichtendienstliche Bekämpfung des Terrorismus erheblich erschwert und damit das Staatswohl gefährdet würde. Wegen der grundlegenden Bedeutung der Zusammenarbeit des BfV mit der CTG/CIC und der evidenten Geheimhaltungsbedürftigkeit der erfragten einzelnen Informationen ist auch ein nur geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens der Informationen zu vermeiden. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch eine eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

22. Inwieweit arbeiten deutsche Behörden mit der „Financial Action Task Force" (FATF) zusammen, deren Hauptquartier bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelt ist?

Als Gründungsmitglied engagiert sich Deutschland in den Arbeitsgruppen der Financial Action Task Force (FATF) und nimmt an den Sitzungen des FATF-Plenums teil.

a) Worin besteht die Aufgabe der FATF, und welche Rolle übernehmen das Hauptquartier, die Sekretariate oder andere Stellen?

b) Wie ist die Zusammenarbeit der Mitglieder der FATF geregelt?

Bei der FATF handelt es sich um ein zwischenstaatliches Gremium, das mit eigenem Budget und Personal bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Paris angesiedelt ist.

Zu den Hauptaufgaben der FATF gehört es, Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation (sog. FATF-Empfehlungen) zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Dabei konsultiert die FATF sowohl regelmäßig über das FATF Private Sector Consultative Forum als auch anlassbezogen den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, also betroffene bzw. interessierte Verbände und Nichtregierungsorganisationen. Ferner überwacht die FATF die Umsetzung ihrer Empfehlungen, zu der sich die FATF-Mitglieder verpflichtet haben, mit Hilfe von Länderprüfungen, bei denen sich die Prüferteams vorrangig aus Fachleuten der FATF-Mitgliedstaaten zusammensetzen (sogenannte peer reviews). In diesem Zusammenhang identifiziert die FATF auch nicht-kooperative Jurisdiktionen bzw. sonstige Länder, bei denen gravierende Defizite in Bezug auf die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden sind, und koordiniert das Handeln ihrer Mitglieder, um einen besseren Schutz vor den aus den Defiziten resultierenden Risiken und eine größere Befolgung des FATF-Standards zu erreichen. Daneben analysiert die FATF Trends und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie andere Bedrohungen für die Integrität des Finanzsystems.

Die FATF selbst hat derzeit 36 Mitglieder. Über ein globales Netz aus nach dem Muster der FATF gestalteten regionalen Gremien (sogenannte FATF-style Regional Bodies) sind weit über 180 Länder an der Implementierung der FATF-Empfehlungen beteiligt. Gegründet durch die G7 im Jahr 1989, arbeitet die FATF auf der Grundlage eines regelmäßig erneuerten Mandats der Minister der FATF-Mitglieder und berichtet auch an diese. Entscheidungsbefugtes Organ der FATF ist das Plenum, welches drei Mal im Jahr tagt. Den Vorsitz im Plenum führt der FATF-Präsident, wobei die Präsidentschaft jährlich zwischen den Mitgliedern wechselt. Unterstützt wird der Präsident wie die FATF insgesamt durch das FATF-Sekretariat. In Vorbereitung der Plenumsentscheidungen kommen Arbeitsgruppen der FATF zusammen, welche die durch das FATF Sekretariat erstellten Diskussionspapiere zu zahlreichen Themen im Bereich der Geldwäscheprävention und Verhinderung der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation erörtern und für das Plenum Beschlussvorschläge im durch das Mandat vorgegebenen Rahmen machen. Die Sitzungen der FATF-Arbeitsgruppen stehen allen Mitgliedern offen.

c) Inwieweit ist die FATF mit der Umsetzung neuer Gesetze und Vollmachten für Strafverfolgungsbehörden, der Beschaffung neuer Überwachungstechnologien oder Polizeiabkommen befasst oder erstellt Expertisen, Rankings oder anderweitige Berichte hierzu?

d) Inwieweit übt die FATF Druck auf Regierungen aus, neue Gesetze und Vollmachten für Strafverfolgungsbehörden zu schaffen, Überwachungstechnologien zu beschaffen oder Polizeiabkommen zu schließen, wie es im Bericht von Statewatch und Transnational Institute (TNI) unter dem Titel ‚Counter-terrorism, „policy laundering“ and the FATF – legalising surveillance, regulating civil society‘ (Februar 2012) beschrieben ist?

Die FATF setzt lediglich in allgemeiner Form gehaltene Standards, welche die im Grundsatz von den Ländern im Rahmen ihres Straf- und Aufsichtsrechts vorzusehenden Maßnahmen und die von den Finanzinstituten und sonstigen Unternehmen bzw. Berufsgruppen zu erfüllenden Sorgfaltspflichten vorgeben, Anforderungen an eine transparente Eigentums- und Kontrollstruktur von juristischen Personen und Rechtskonstruktionen stellen, die Einrichtung zuständiger Behörden mit entsprechenden Aufgaben und Befugnissen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangen und Regelungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesem Bereich enthalten. Inhaltlich einschlägig für den Bereich der Polizeiermittlungen und Strafverfolgung sind primär die FATF-Empfehlungen 30 und 31, wie sie nach der Standardrevision im

Februar 2012 verabschiedet worden sind. Aus Sicht der FATF schaffen die Änderungen Klarheit hinsichtlich der Rolle und Aufgaben der für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Stellen und geben die Bandbreite der Ermittlungsmethoden und -befugnisse vor, die diesen Stellen zur Verfügung stehen sollten.

Die FATF ist sich bewusst, dass Staaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und daher auch nicht auf identische Maßnahmen verpflichtet werden können, um den Risiken von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation zu begegnen. In einer Länderprüfung untersucht die FATF folglich, ob die ergriffenen legislatorischen, regulatorischen bzw. operativen Maßnahmen des Staates die in den FATF-Empfehlungen festgelegten Ziele effektiv erreichen oder dahinter zurückbleiben. In den Prüfungsberichten werden die Ergebnisse zusammengefasst und Hinweise gegeben, wo die FATF Verbesserungsbedarf sieht. Die FATF erstellt weder Rankings noch Expertisen zu Einzelfragen. Im sich an die Länderprüfung anschließenden sogenannten Follow-up Verfahren beurteilt die FATF, inwieweit der Staat Fortschritte bei der Adressierung der festgestellten Defizite macht. Sollten die Fortschritte nicht ausreichend sein, kann dies zu erhöhten Berichtspflichten führen oder auch zu abgestuften Maßnahmen wie Schreiben an die zuständigen Minister des Landes oder Besuche hochrangiger Delegierter, um auf die Bedenken der FATF aufmerksam zu machen, öffentliche Aufrufe zu Gegenmaßnahmen, um die aus den Defiziten resultierenden Risiken zu verringern wie zum Beispiel die Anforderung an Finanzinstitute, bei Transaktionen mit dem betroffenen Land spezifische Elemente verstärkter Sorgfaltspflichten anzuwenden, bis hin zu einer Suspendierung der Mitgliedschaft bzw. dem Ausschluss des Landes aus der FATF.

23. Auf welche Art und Weise kooperieren deutsche Behörden mit dem „United Nations Office on Drugs and Crime“ (UNODC)?

UNODC ist innerhalb des VN-Systems der zentrale Partner für die internationale Verbrechensbekämpfung. Deutschland unterstützt deshalb durch finanzielle Zuwendungen verschiedene von UNODC durchgeführte Projekte zur Bekämpfung von Organisierter Kriminalität, Drogen- und Menschenhandel, Geldwäsche, Korruption und Terrorismus. Entsprechende Projektanträge übermittelt UNODC auf diplomatischem Weg an die Bundesregierung, die diese Anträge einzeln prüft. Nach positiver Prüfung wird eine Zuwendungsvereinbarung geschlossen.

a) Welche Arbeitsgruppen oder Unterarbeitsgruppen existieren hierzu?

Nach Kenntnis der Bundesregierung existieren keine Arbeits- oder Unterarbeitsgruppen.

b) Welche etwaigen informellen Arbeitsgruppen zum „Erfahrungsaustausch“ oder „reine Kommunikationsplattform[en]“ existieren darüber hinaus?

Nach Kenntnis der Bundesregierung existieren keine informellen Arbeitsgruppen oder Kommunikationsplattformen.

c) Wie sind die Vorbereitung und Durchführung etwaiger Treffen oder Forschungsvorhaben geregelt?

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 23a und 23b verwiesen.

24. Welches Thema hatten die einzelnen Vorträge auf der Konferenz „Reisebewegungen von Terrornetzwerken“, die das Bundesministerium des Innern am 23. und 24. Juni 2011 in Berlin ausgerichtet hat (Bundestagsdrucksache 17/8279)?

Auf der Konferenz „Reisebewegungen von Terrornetzwerken – Welche Instrumente helfen Sicherheitsbehörden in Europa bei der Verhinderung von Anschlägen?“ wurden die folgenden Themenblöcke behandelt:

- „Reisebewegungen von Terrornetzwerken: Die Gefährdungslage (Netzwerke, Trends, Modus operandi, Beispielsfälle)“,
- „Nutzung bestehender Instrumente“ und
- „Mögliche neue Instrumente: Passenger Name Records, Electronic System for Travel Authorization etc.“.

a) Welche „Instrumente zur Erkennung und Verhinderung von Anschlägen internationaler Terrornetzwerke im Zusammenhang mit deren Reisebewegungen“ haben deutsche Sicherheitsbehörden dort vorgestellt?

Von deutschen Sicherheitsbehörden wurde die Konsultation der Sicherheitsbehörden mit den Zentralbehörden nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) vorgestellt.

b) Welche Sicherheitsbehörden und Ministerien der 25 Mitgliedstaaten der EU haben an der Konferenz teilgenommen?

Auf der Konferenz waren Teilnehmer aus 16 Mitgliedstaaten der EU vertreten und zwar aus Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Litauen, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Die Vertreter kamen teils aus den Innen-, Außen-, Verteidigungs- und Justizministerien, aus den Botschaften sowie aus Sicherheitsbehörden mit polizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgabenstellung.

c) Welche Sicherheitsbehörden des Bundes waren auf der Konferenz präsent?

An der Konferenz nahmen Vertreter des Bundesministeriums des Innern sowie des BfV, des BKA, des BND und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) teil.

25. Welche etwaigen informellen Arbeitsgruppen zum „Erfahrungsaustausch“ oder „reine Kommunikationsplattform[en]“ existieren auf Ebene der EU-Polizeiagentur Europol, und welche Stellen der Bundesregierung nehmen daran teil?

a) Inwieweit arbeiten welche Abteilungen von Europol zu den Themen „Informant experts“, „Cross-border surveillance“ sowie „Controlled deliveries experts“ (Bundestagsdrucksache 17/5133)?

b) Wie wird hierzu kommuniziert, und welche Treffen finden hierzu statt?

c) Welche einzelnen „Experten-Websites“ der „Europol Platform for Experts“ (EPE) sind bislang eingerichtet worden, und wie nehmen Behörden der Bundesregierung daran teil?

Die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesregierung in dem zu veröffentlichenden Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungs-

gründen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen in Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Antwort ist daher als „Verschlusssache – Vertraulich“ eingestuft und kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

26. Inwieweit sind dem entsprechenden Beamten des BKA wenigstens einige private Firmen erinnerlich, die am 18. Juli 2011 an der von Europol und Eurojust veranstalteten Konferenz zur Kontrolle von Tierrechtsaktivismus teilnahmen, über deren Anwesenheit die Bundesregierung sich bislang wegen des angeblichen Fehlens einer Teilnahmeliste aber ausschweigt (Bundestagsdrucksache 17/8677)?

Die Bundesregierung tritt der Unterstellung entgegen, sie verfüge zwar über eine Teilnehmerliste, wolle deren Inhalt aber nicht preisgeben.

An der erwähnten Konferenz, die im Übrigen am 12. und 13. Juli 2011 (und nicht am 18. Juli 2011) stattfand, nahmen Vertreter pharmazeutischer Unternehmen und der Pelzindustrie bzw. deren Interessenvertreter sowie Vertreter von Unternehmen teil, die bereits Ziel gewaltbereiter Tierrechtsaktivisten waren. Dem teilnehmenden BKA-Beamten sind insoweit Vertreter der Unternehmen Novartis, GlaxoSmithKline, Sanofi-Aventis, AstraZeneca sowie der European Fur Breeders Association (EFBA) und der European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA) erinnerlich.

a) Sofern der entsprechende Beamte sich nach nur acht Monaten an keine einzige der 35 teilnehmenden Firmen erinnern möchte, inwiefern können die Fragesteller sich eine komplette Liste der teilnehmenden Repräsentantinnen und Repräsentanten der Tierverwertungsindustrie verschaffen?

Da der Bundesregierung die erbetenen Informationen nicht vorliegen, wird den Fragestellern empfohlen, ihre Anfrage unmittelbar an Europol bzw. Eurojust zu richten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 26 verwiesen.

b) Welche Vortragsthemen jener Vertreter der Pharma- oder Tierverwertungsindustrie sind dem entsprechenden Beamten des BKA erinnerlich, wie sie die Bundesregierung lediglich als Darstellungen der aktuellen Situation wiedergibt?

Vertreter von pharmazeutischen Unternehmen und der Pelzindustrie bzw. deren Interessenverbänden gaben einen Überblick über vergangene bzw. aktuelle Aktionen militanter Tierrechtsextremisten zum Nachteil ihrer Unternehmen („State Of Play“).

27. Zu welchen Themenfeldern hatten die Delegationen aus Griechenland, Italien, Großbritannien, Frankreich und Spanien auf dem von Eurojust am 13. April 2011 ausgerichteten Treffen zu „Violent Single Issue Terrorism“ referiert, wie es die Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 17/8961 vorträgt (bitte den Titel der Vorträge sowie eine grobe Inhaltsangabe beifügen)?

Der Bundesregierung liegen zu den Themen und Inhalten der genannten Vorträge keine Erkenntnisse vor. An dem Erfahrungsaustausch nahmen Vertreter des sogenannten deutschen Tisches von Eurojust sowie ein Vertreter des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) teil. Von den anwesenden deutschen Teilnehmern wurden aber keine Aufzeichnungen erstellt.

a) Wonach wurde in dem von Eurojust ventilierten Fragebogen zu „VSIE/T“ konkret gefragt (bitte im Original beilegen)?

Die Fragen in dem Fragebogen lauteten:

„1. Have you conducted prosecutions in cases of violent single issue extremism? If yes, which criminal offences were charged? (e. g. for acts of arson attack, mail bombs, blackmailing, product contamination, violence against property and physical integrity, other)

2. Is VSIE considered an act of terrorism in your country?

3. Do you have relevant court decisions in these cases (statistics, available judgments) which you can share?

4. What good practices have you identified during investigations and prosecutions in criminal proceedings?

5. What legal and practical obstacles have you identified at these stages?

6. Do you consider your domestic legislation sufficient to address the issues identified as VSIE/T? Do you see a need for legislative changes, including a legal definition of VSIE/T?

7. Do national surveys or statistics exist on the phenomenon of VSIE/T in your country?

8. Have you encountered obstacles with regard to international cooperation in VSIE/T cases? Can you please provide examples?

9. Have you referred or considered referring cases involving VSIE/T to Eurojust for coordination?

10. Have you established special police, judicial or other units to counter VSIE/T? Which good practices have you identified here?

11. Is there cooperation with the private sector to counter VSIE/T? Are there specific protection programs?

12. Do you have any other comments or remarks?“

b) Was haben Bundesbehörden in dem Fragebogen geantwortet?

Die Beantwortung erfolgte durch den deutschen Tisch von Eurojust. Die Fragen 1 bis 3 sowie 6 bis 12 wurden jeweils mit „no“ beantwortet. Zu den Fragen 4 und 5 erfolgte keine Antwort.

28. Mit welchen Staaten und Institutionen hat die EU-Agentur Eurojust bereits Arbeitsabkommen geschlossen, und mit welchen anderen bestehen Kontakte für zukünftig geplante Abkommen?

Zu den bestehenden und geplanten Kooperations- bzw. Arbeitsabkommen von Eurojust verweist die Bundesregierung auf die aktuelle Darstellung in Ratsdokument 6758/12 JAIEX 6 vom 1. März 2012.

a) Welchen Inhalt haben die Entwürfe eines „Memorandum of Understanding“ (MoU) mit der Polizeiorganisation Interpol und dem „Council of Europe Group of States against Corruption“ (GRECO)?

Zu den Inhalten der beiden genannten Entwürfe liegen der Bundesregierung keine näheren Informationen vor.

Betreffend eine formalisierte Zusammenarbeit mit dem Council of Europe Group of States against Corruption (GRECO) liegt der Bundesregierung bisher kein Textvorschlag vor. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurden hierzu von Eurojust noch nicht eingebunden; das Vorhaben wurde der Bundesregierung durch die Erwähnung im Ratsdokument 6758/12 JAIEX 6 vom 1. März 2012 bekannt. Allerdings bestehen bereits seit 2009 Kontakte zwischen Eurojust und dem GRECO-Sekretariat beim Europarat. In diesem Rahmen soll nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen auch eine Bereitschaft zur gegenseitigen Zusammenarbeit bekundet werden. Eine solche würde keinen Austausch von operativen Informationen oder persönlichen Daten umfassen. Die Zusammenarbeit soll sich einfügen in die im Stockholmer Programm vorgesehene Mitwirkung der Europäischen Union bei GRECO.

Betreffend das Memorandum of Understanding (MoU) zwischen Eurojust und Interpol wurden die Mitgliedstaaten in der Ratsarbeitsgruppe JAIEX vom 17. Februar 2012 durch einen Vertreter der Eurojust-Verwaltung darüber informiert, dass Eurojust beabsichtige, Verhandlungen zu diesem MoU mit Interpol aufzunehmen. Ein Textvorschlag wurde den Mitgliedstaaten damals nicht vorgelegt und ist der Bundesregierung auch bislang nicht bekannt. Auf die Nachfrage der deutschen Delegation in der JAIEX-Sitzung, ob der Entwurf des MoU einen Austausch personenbezogener Daten zwischen Eurojust und Interpol vorsehen solle, erklärte der Vertreter von Eurojust, dass dies nicht der Fall sei.

b) Wer hat die Initiative zum Entwurf der MoU mit Interpol ergriffen, und welche Stelle ist hiermit betraut?

Der Bundesregierung liegen zu der Frage, wer die Initiative für ein MoU zwischen Eurojust und Interpol ergriffen hat, keine Erkenntnisse vor. Innerhalb von Eurojust ist die Verwaltung und dort der Rechtsdienst sowie das „Eurojust External Relations Team“, dem auch die Mitglieder einiger nationaler Tische von Eurojust angehören, mit der Verhandlungsführung befasst.

c) Wie wurde die Notwendigkeit hierfür begründet?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine näheren Erkenntnisse vor. Auf eine entsprechende Nachfrage der deutschen Delegation in Ratsarbeitsgruppe JAIEX vom 17. Februar 2012 erklärte der Vertreter der Eurojust-Verwaltung, dass Artikel 26a Absatz 1 Buchstabe b Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Beschlusses 2009/ 426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Beschluss; ABl. L 138 vom 4.6.2009, Seite 14) ein Abkommen über die Zusammenarbeit mit Interpol ausdrücklich vorsehe.

d) Existiert hierzu ein schriftlich niedergelegtes Dokument der Gemeinsamen Kontrollinstanz, die für ein MoU ihre Zustimmung erteilen muss?

Der Bundesregierung ist ein schriftliches Dokument nicht bekannt. Grundsätzlich wird die Gemeinsame Kontrollinstanz von Eurojust (GKI) über sämtliche Verhandlungen mit Drittstaaten oder sonstigen Einrichtungen informiert. Eine förmliche Stellungnahme der GKI ist jedoch nur vor dem Abschluss eines Abkommens im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses erforderlich. Bei einem MoU, das keine operative Zusammenarbeit und keinen Austausch personenbezogener Daten vorsieht, wird nach der bisherigen Praxis bei Eurojust keine Stellungnahme abgegeben. Sämtliche schriftliche Stellungnahmen der GKI sind im Internet veröffentlicht (http://eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/jsb/Pages/opinions.aspx).

e) Sofern kein schriftliches Dokument existiert, wie kann die Zustimmung der Gemeinsamen Kontrollinstanz von den Fragestellern nachvollzogen werden?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 28d verwiesen.

f) Mit welchen weiteren Institutionen oder sonstigen Stellen arbeitet Eurojust regelmäßig in gemeinsamen Arbeitsgruppen zusammen?

Der Bundesregierung liegen nur teilweise Erkenntnisse dazu vor, mit welchen weiteren Institutionen oder sonstigen Stellen Eurojust regelmäßig in gemeinsamen Arbeitsgruppen zusammenarbeitet. Eurojust ist eine selbständige EU-Behörde, die ihre Arbeitsweise im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben selbst bestimmt. Förmliche Beteiligungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind bezüglich der Gründung oder Durchführung von Arbeitsgruppen im Eurojust-Beschluss nicht vorgesehen. Die Bundesregierung kann jedoch bestätigen, dass Vertreter von Eurojust – zum Teil sind dies Vertreter des Eurojust-Kollegiums, zum Teil Vertreter der Eurojust-Verwaltung – an Sitzungen von Ratsarbeitsgruppen teilnehmen, wenn es um Themen im Arbeitsbereich von Eurojust geht.

29. Welchen Inhalt hat der Entwurf eines geplanten MoU zwischen der EU-Kommission und der EU-Agentur Eurojust?

Zu dem Inhalt des Entwurfs eines MoUs zwischen Eurojust und der Kommission liegen der Bundesregierung keine aktuellen Erkenntnisse vor. Das MoU wird derzeit noch verhandelt und ist also noch nicht in Kraft getreten. Die Bundesregierung ist an den Verhandlungen nicht beteiligt. Nach dem der Bundesregierung bekannten Textentwurf mit Stand vom Oktober 2011 (siehe Ratsdokument 15962/11 COPEN 288) soll das MoU allgemeine Regelungen zur Zusammenarbeit enthalten, mit der eine bereits seit zehn Jahren bestehende Kooperation zwischen Eurojust und der Europäischen Kommission festgeschrieben wird. Neue rechtliche Verpflichtungen sollen nicht begründet werden. Insbesondere soll nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung keine operative Zusammenarbeit zwischen Eurojust und der Kommission vorgesehen werden.

a) Welchen Charakter soll das Abkommen haben?

Die Bezeichnung „Memorandum of Understanding“ kann sowohl für nicht rechtliche Absprachen im Sinne von Absichtserklärungen als auch für verbindliche Abkommen verwendet werden. Die Bundesregierung neigt der Auffassung zu, dass das vorliegende MoU anhand der bisher bekannten Form und dem bisher bekannten Inhalt als verbindliches Abkommen einzuschätzen ist. Artikel 11 Absatz 3 des Eurojust-Beschlusses sieht vor, dass Eurojust die erforderlichen praktischen Vereinbarungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit der Kommission treffen kann.

b) Welche Arbeitsbereiche sollen von dem Abkommen erfasst werden?

Das MoU betrifft insbesondere den gegenseitigen Informationsaustausch über Verwaltungsangelegenheiten (vergleiche Artikel 4 bis 7 und Artikel 12 bis 16) und den Austausch über aktuelle rechtspolitische Entwicklungen (vergleiche Artikel 8, 9, 10 und 11). Das MoU betrifft nicht die Strafverfolgungstätigkeit von Eurojust und die Arbeit der sogenannten nationalen Tische der Mitgliedstaaten. Soweit Artikel 2 eine periodische Teilnahme von Kommissionsvertretern bei den Sitzungen des Eurojust-Kollegiums vorsieht, soll dies ausdrücklich nur gelten, wenn keine operativen Fragen zu besprechen sind.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333